

# Vertrag

➤ Natur Pflicht Recht

Die kleine Welt des Kindergartens ist häufig ein Bild und eine Schule für die große Welt der Erwachsenen: Kinder streiten und sie vertragen sich auch wieder. Wie man in Grimms Deutschem Wörterbuch lesen kann, stammt das Substantiv *Vertrag* vom Verb *vertragen* ab. Wer einen Vertrag geschlossen hat, verträgt sich mit seinem Vertragspartner. Max nimmt das grüne Auto zum Spielen und Hans das blaue: Sie vertragen sich – ein Vertrag.

## Wechselseitiges Versprechen

Juristisch ist ein Vertrag in der Regel ein »zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein rechtlicher Erfolg erzielt werden soll« (Creifelds <sup>29</sup>2011: 1329). Derjenige, der einen Vertrag schließt, will, *was im Vertrag steht*, aber er will darüber hinaus, *dass der Vertrag besteht*, dass er eingehalten wird. Im zweiten Ziel artikuliert sich also ein Anspruch an sämtliche Partner, insofern sie sich dem Vertrag frei unterworfen haben. Moralische Grundlage ist das Versprechen, den Vertrag einzuhalten. »Wo Versprechen nicht eingehalten werden, kann es keine Verträge noch Bündnisse geben«, schreibt der Philosoph David Hume ([1740] 1978: 320). Ein Versprechen kann auch einseitig gegeben werden; ein Vertrag dagegen ist immer ein Versprechen mit Gegenversprechen.

Nun empfahl ja schon Niccolò Machiavelli dem Fürsten, Versprechen nur dann zu halten, wenn sie ihm nützen. Darf man aber sein Versprechen und damit den Vertrag brechen, wenn er für einen selbst nicht mehr

nützlich ist? Die fundamentalste Erwiderung ist wohl der Verweis auf die Freiheit. Moralisches Handeln erfordert Freiheit, ist aber seinerseits wiederum auf die Ermöglichung von Freiheit ausgerichtet. Wer einen Vertrag oder ein Versprechen bricht, nimmt dem anderen Freiheitsmöglichkeiten, da er Berechnungen und Erwartungen durchkreuzt. In der arbeitsteiligen Welt hängen unsere Gestaltungsmöglichkeiten in hohem Maß davon ab, dass andere ihre Vertragspflichten erfüllen. Wer mit der Bahn reisen will, rechnet damit, dass die Bahn ihre Transportzusage einhält, und das Unternehmen verlässt sich darauf, dass seine Mitarbeiter ihre Arbeitsverträge erfüllen. Vertragstreue ist prima facie eine moralische Pflicht.

## Gesellschaftsvertrag

Ist aber nicht die moralische Pflicht ihrerseits ein Ergebnis einer Willensvereinbarung, eine Selbstverpflichtung, die aus einem Vertrag resultiert? Für viele neuzeitliche Gesellschaftstheoretiker stellt sich die soziale Wirklichkeit im Gedankenexperiment zunächst wie in einem Kindergarten ohne Erzieher dar: Keiner sei irgendetwas verpflichtet, aber im allgemeinen Chaos erkenne dann der Einzelne, dass es langfristig besser für ihn sei, einen ganz großen Vertrag einzugehen: den Gesellschaftsvertrag. Dieser sieht vor, dass Autoritäten eingesetzt werden, die sich um die Einhaltung der kleinen Verträge kümmern – notfalls auch mit Gewalt. Denn für Thomas Hobbes, den Begründer der Theorie vom Gesellschaftsvertrag, gilt: »Verträge ohne das

Schwert sind bloße Worte und besitzen nicht die Kraft, einem Menschen auch nur die geringste Sicherheit zu bieten« ([1651] 1966: 17. Kap., 131). Weil er den Naturzustand als »Krieg eines jeden gegen jeden« (13. Kap., 96) kennzeichnet, wird *Sicherheit* zum ersten Ziel des Gesellschaftsvertrags.

Diese Theorie wurde von John Rawls im 20. Jahrhundert weiterentwickelt und das pessimistische Menschenbild von Hobbes korrigiert. Er sichert die Universalisierbarkeit von Normen durch die hypothetische Figur des »Schleiers des Nichtwissens« in einem Urzustand. Wir müssen uns dabei in eine Situation hineinversetzen, in der wir nicht wissen, welche tatsächliche Rolle uns im sozialen Leben zukommen wird. Diese hypothetische Annahme zu akzeptieren, ist selbst ein vernunftgemäßer Schritt. Am Ende eines solchen Normsetzungsverfahrens steht eine positiv von rationalen Subjekten gestaltete Gesellschaft, nicht das negative, angstbesetzte Sozialkonstrukt von Hobbes.

Zwar ist es richtig, dass der Gesellschafts-

vertrag auf dem Willen der Individuen gegründet, aber dieser Wille muss doch keineswegs – wie beim Menschen des Natur- bzw. Urzustandes in den Vertragstheorien von Hobbes und Rawls – als einer angenommen werden, der nur auf den eigenen Vorteil blickt. Menschlicher Wille kann rationaler Wille sein, und zwar so, dass die Vernunft (lat. *ratio*) nicht nur als Mittel zur eigenen Vorteilsberechnung verstanden wird, sondern sich einem universalen Anspruch verpflichtet weiß.

Im Kindergarten gibt es Streit und gibt es Frieden. Das lateinische Wort *pax* für Frieden ist abgeleitet von *pactum*, dem Pakt oder dem Vertrag. Wo sich Kinder vertragen, sind sie friedlich – und für Erwachsene gilt das genauso.

**Lesetipp:** Wolfgang Kersting (1994): Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. John Rawls (1975). Eine Theorie der Gerechtigkeit.

Bernhard Koch